

Ablauf eines vereinfachten Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch

(§§ 80 - 84 BauGB)

Vorbereitung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses	→	- Prüfen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen: § 80 (1) - Verwirklichung eines Bebauungsplans - geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang bebauter Ortsteile - aneinandergrenzende oder in enger Nachbarschaft liegende Grundstücke - öffentliches Interesse muss geboten sein - Grundstücke (Wechselflächen) dürfen nicht selbständig bebaubar sein - Wertminderung darf nur unerheblich sein	
§ 80 (5) Aufstellung des Entwurfs zur vereinfachten Umlegung durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses	→	- Entwurf des Umlegungsplans (entweder Austausch benachbarter Grundstücke oder einseitige Zuteilung) § 80 (1) - Ermittlung der Wertänderungen und der Geldleistungen § 81 - Auszüge aus Grundbuch, Kataster und Baulastenverzeichnis	
§ 82 Erörterung mit den Beteiligten	→	- Zustimmung / Stellungnahme der Eigentümer und sonstigen Beteiligten § 82 (1)	
§ 82 Beschluss über die vereinfachte Umlegung durch den Umlegungsausschuss ●	→	- Vermessung und Flächenberechnung § 82 (1) - Nachweis der neuen Grenzen und Geldleistungen (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) § 82 (1) - Neuordnung von Dienstbarkeiten, Baulasten und Grundpfandrechten § 80 (2) / § 82 (1) - Zustellung an Eigentümer und sonstige Beteiligte mit Rechtsbehelfsbelehrung § 82 (2)	
§ 83 Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung ●	→	- ortsübliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit (im Amtsblatt der Stadt Münster) § 83 (1) - finanzielle Abwicklung (Geldleistungen) § 81 - neuer Rechtszustand tritt ein § 83 (2) - Einweisung in die neuen Grundstücke § 83 (2)	
§ 84 Berichtigung des Grundbuchs, des Liegenschaftskatasters			● = Rechtsbehelf möglich